

gief zwischen dem rein positiven, auf freier Satzung beruhenden Rechte und dem Naturrechte, nämlich diejenigen Rechtsnormen, welche zwar nicht streng notwendige Folgerungen aus dem Naturrechte, aber doch der Vernunft so entsprechend sind, daß thatsächlich alle oder wenigstens die meisten Völker sie anerkennen und befolgen. In beiden Bedeutungen bezieht sich das *jus gentium* vorwiegend auf das innere Staatsrecht, zumeist auf das Privatrecht. Das Völkerrecht dagegen, von dem hier gehandelt wird, regelt die Beziehungen der Staaten unter einander.

I. Das Völkerrecht wird eingetheilt: 1. in das öffentliche und das private Völkerrecht. Jenes ordnet die Beziehungen der Staaten als Gesamtheiten zu einander, dieses dagegen die Beziehungen der Angehörigen verschiedener Staaten im internationalen Verkehr; 2. in objectives und subjectives Völkerrecht; ersteres sind die Rechtsnormen, welche die internationalen Beziehungen zum Gegenstande haben, letzteres die Rechtsbefugnisse, welche den Staaten oder Privatpersonen im internationalen Verkehr zustehen. Träger des subjectiven Völkerrechts sind für das öffentliche Recht die Gesamtheiten oder souveränen Staaten als solche, für das Privatrecht die einzelnen Individuen oder Privatgesellschaften, insofern sie Mitglieder eines Staates sind; 3. in Völkerrecht im Frieden und Völkerrecht im Kriege, je nachdem es sich handelt um Rechtsregeln, welche nur zur Zeit des Friedens, oder solche, welche nur während des Krieges gelten. Wichtiger als alle genannten ist die Unterscheidung 4. in natürliches und positives Völkerrecht. Das natürliche Völkerrecht ist ein Theil des Naturrechts und umfaßt alle Rechte und Pflichten, die sich unabhängig von positiven Gesetzen oder Verträgen durch notwendige Schlussfolgerung aus den natürlichen Rechtsgrundsätzen für den Völkerverkehr ergeben. Das positive Völkerrecht ist der Inbegriff aller Rechte und Pflichten zwischen den Staaten, die auf positiver stillschweigender oder ausdrücklicher Uebereinkunft (Vertrag oder Gewohnheit) beruhen. Das erstere ist seiner Wesenheit nach allgemeingültig für alle selbständigen Staaten aller Zeiten und Länder, seine Quelle sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Vernunft; das letztere erstreckt sich nur so weit wie die Uebereinkunft oder Gewohnheit.

II. Das Dasein eines natürlichen Völkerrechts wird heute vielfach bestritten. Diejenigen, welche das Naturrecht (s. d. Art.) überhaupt läugnen, können selbstverständlich auch kein natürliches Völkerrecht anerkennen. Aber wie man durch Ablehnung des Naturrechts überhaupt jedem positiven Rechte die unentbehrliche Grundlage entzieht, so zerstört man durch Läugnung des natürlichen Völkerrechts das notwendige Fundament des positiven Völkerrechts. Da es keine über den souveränen Staaten stehende politische Auctorität gibt, so kann eine gemeinsame Verpflichtung mehrerer Staaten gegen einander nur auf Grund von

Uebereinkünften oder Verträgen entstehen. Letztere können aber nur dann eine dauernde, nicht beliebig von jedem Contrahenten auflösbare Pflicht erzeugen, wenn schon vorher der Rechtsgrundsatz gilt, daß man eingegangene Verträge zu halten verpflichtet ist. Wird dieser Grundsatz nicht als allgemeingültig anerkannt, so kann jeder beliebig von eingegangenen Verträgen zurücktreten, sobald es ihm gefällt. Dieser Grundsatz ist aber im Naturrecht enthalten. Wer gültig abgeschlossene Verträge einseitig löst, verletzt die Gerechtigkeit, mag dieß von einem Staate anerkannt werden oder nicht. Es ist ganz consequent, wenn E. v. Hartmann, A. Baffon und Andere mit dem Naturrecht überhaupt auch jedes wahre Völkerrecht läugnen und ganz ungeschweht lehren, jeder Staat brauche die internationalen Verträge nur so lange zu beobachten, als sie ihm vortheilhaft erscheinen; über souveränen Staaten herrsche „nur der Naturzustand, d. h. der Krieg aller gegen alle mit Waffenstillständen aus Opportunitätsrücksichten“. — Was insbesondere das internationale Privatrecht betrifft, so ruht dasselbe zum Theil auf völlig einleuchtenden Forderungen des Naturrechts. Das Recht auf das Leben, auf Ehre und guten Namen, auf Freiheit und Eigenthum kommt dem Menschen auf Grund des natürlichen Sittengesetzes zu, das seiner Wesenheit nach allgemeingültig ist. Jedem Menschen ist das Gebot: „Du sollst nicht tödten, stehlen, ehebrechen, falsches Zeugniß geben“, in's Herz geschrieben, und zwar gilt dasselbe nicht bloß dem Angehörigen desselben Staates gegenüber, sondern ganz allgemein. Wer einen Mitmenschen außer in dringender Nothwehr erschlägt, verletzt schwer die Gerechtigkeit und ist ein verabscheuungswürdiger Mörder, auch wenn kein positives Gesetz und keine internationalen Verträge ein solches Thun verbieten. Die genannten Rechtsgrundsätze, besonders der Satz, daß man jedem das Seinige geben solle, gelten aber nicht bloß von Individuum zu Individuum, sondern auch von Gesellschaft zu Gesellschaft. Eine Gesellschaft, welche die andere bestiehlt, verleumdete, beschimpft, begehrt ein Unrecht, auch wenn keine Verträge zwischen ihnen bestehen. Dieß gilt auch vom Staat. Der Grundsatz *Suum cuique* schützt jeden Staat gegen ungerechte Schädigung, von welcher Seite sie auch kommen mag, ob von Seiten eines Staates oder einer Privatperson. Der Staat ist den Menschen nothwendig und sein Dasein von Gott gewollt. Also mußte ihm Gott auch alle Rechte verleihen, die ihm zu seinem Dasein und zur Erreichung seines Zweckes nothwendig sind. (Vgl. die weiteren Ausführungen bei Cathrein, Moralphilosophie II, 3. Aufl., Freiburg 1899, 685 ff.)

III. Vielfach wird behauptet, das Völkerrecht sei eine Errungenschaft der modernen Culturvölker. In dieser Allgemeinheit ist die Behauptung nicht ganz richtig. Zwar herrschte unter den Völkern des Alterthums thatsächlich vielfach ein fast beständiger Kriegszustand; trotzdem erkannte man